

Studien- und Prüfungsordnung für Master- Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 2. Juni 2006

Lesefassung vom 3. März 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 17.05.2006 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 02. Juni 2006 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Februar 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 09. Februar 2007 hat der Rektor dieser 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Januar 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Februar 2007 hat der Rektor dieser 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Mai 2007 hat der Rektor dieser 3. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 23. Mai 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Mai 2007 hat der Rektor dieser 4. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 6. Juni 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 8. Juni 2007 hat der Rektor dieser 5. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Juli 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Juli 2007 hat der Rektor dieser 6. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 17. Oktober 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 19. November 2007 hat der Rektor dieser 7. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 11. Dezember 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2007 hat der Rektor dieser 8. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 1. April 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO27) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. April 2009 hat der Rektor dieser 9. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. November 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 26. November 2009 hat der Rektor dieser 10. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung 6. Juli 2010 hat der Rektor dieser 11. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung 1. Juli 2011 hat der Rektor dieser 12. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung 4. März 2016 hat der Rektor dieser 13. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**
- § 3 Prüfungsaufbau**
- § 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**
- § 6 Module / Teilleistungen - Prüfungsleistungen**
- § 7 Mündliche Module / Teilleistungen**
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**
- § 9 Bewertung der Module / Teilleistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen**
- § 12 Wiederholung der Module / Teilleistungen**
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen / Teilleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer und Beisitzer**
- § 16 Beurlaubung**

II. Abschnitt: Masterprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung**
- § 18 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Masterprüfung**
- § 19 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**
- § 21 Zusatzfächer**
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**
- § 23 Akademischer Grad und Masterurkunde**
- § 24 Ungültigkeit der Mastervorprüfung und der Masterprüfung**
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 26 Aufbewahrungsfristen**

B. BESONDERER TEIL

§ 27	Erläuterungen und Abkürzungen
§ 28	Polymer Technology
§ 29	Photonics
§ 30	Analytische und bioanalytische Chemie
§ 31	Vision Science and Business
§ 32	Produktentwicklung und Fertigung
§ 33	Computer Controlled Systems
§ 34	Management / International Business
§ 35	Industrial Management
§ 36	nicht besetzt
§ 37	nicht besetzt

C. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge:

1. Polymer Technology
2. Photonics
3. Analytische und bioanalytische Chemie
4. Vision Science and Business
5. Produktentwicklung und Fertigung
6. Computer Controlled Systems
7. Management / International Business
8. Industrial Management

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bei konsekutiven Studiengängen in Vollzeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,3 und Nr. 5 – 8 drei Semester bzw. in Teilzeit maximal 6 Semester. Bei nicht konsekutiven Studiengängen in Vollzeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Abweichungen sind im Besonderen Teil geregelt.

(2) Ein Teilzeitstudium eines konsekutiven Studienganges ist nur für wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Projektmitarbeiter der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, möglich.

(3) Die Regelstudienzeit von Weiterbildungsstudiengängen nach § 1 Abs. 1 wird im Besonderen Teil geregelt.

(4) Das Studium in den Master-Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in die im Besonderen Teil angegebenen Semester und Studienabschnitte. Es umfasst die theoretischen Studiensemester und die Module / Teilleistungen einschließlich der Masterarbeit.

(5) Der Pflichtbereich umfasst die Module / Teilleistungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module / Teilleistungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module / Teilleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Zusätzlich sind die zugeordneten Credit-Points auszuweisen.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums ist der Nachweis von mindestens 300 Credit Points in Summe und 90 Credit Points im Master-Studiengang erforderlich. Abweichungen werden gesondert aufgelistet.

(7) Durch Beschluss der Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module / Teilleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall je Studiensemester abgeändert werden.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus den im Besonderen Teil aufgeführten Modulen / Teilleistungen, und der Masterarbeit. Module setzen sich aus einem oder mehreren Teilleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Module der Masterprüfung sowie die einzelnen Teilleistungen festgelegt. Module werden in der Regel in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) geprüft.

(2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Modulen / Teilleistungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Module / Teilleistungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Module / Teilleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Module und Teilleistungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Module / Teilleistungen nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studenten zu vertreten. (§ 34 Abs. 2 LHG).

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen , Prüfungsabmeldung

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. auf Grund eines ersten Studienabschlusses an einer Hochschule mit mindestens 210 Credit-Points entsprechend der Zulassungssatzung des betreffenden Masterstudiengangs an der Hochschule Aalen eingeschrieben ist,
2. eine gegebenenfalls in der entsprechenden Zulassungssatzung definierte Vorpraxis abgeleistet hat,
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
4. sofern keine abweichenden Regelungen im Besonderen Teil oder in der entsprechenden Modulbeschreibung entgegenstehen.

Module / Teilleistungen kann nur ablegen, wer im laufenden Semester immatrikuliert ist. Dies betrifft auch die Masterarbeit.

Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 und weniger als 210 Credit-Points, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz der bereits erworbenen Credit-Points zu den in Abs. 1 Nr. 1 vorausgesetzten 210 Credit-Points während des Masterstudiums zusätzlich erbringen. In welcher Form diese zusätzlichen Leistungen zu erwerben sind ist im Besonderen Teil geregelt. Sofern dies im Besonderen Teil nicht geregelt ist, entscheidet jeweils im Einzelfall der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

(2) Zu den einzelnen Modulen / Teilleistungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, werden die Studierenden automatisch, spätestens bis zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum und der von der Hochschule angemeldet. Für Wahlpflicht- oder Zusatzfächer melden sich die Studierenden schriftlich, spätestens bis zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum und der von der Hochschule festgelegten Form an. Abweichende Regelungen sind im Besonderen Teil geregelt.

(3) Die Zulassung zu einem Modul / Teilleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitenden Module / Teilleistungen, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

(4) Der Studierende kann, bis spätestens 2 Wochen vor dem durch den Senat festgelegten Prüfungszeitraum oder bis zu dem durch Aushang angegebenen Termin der Hochschule, den Rücktritt von Prüfungsanmeldungen schriftlich erklären. §4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Module / Teilleistungen (Prüfungsleistungen)

(1) Module / Teilleistungen (Prüfungsleistungen)(PL) können

1. mündlich (PLM),
2. schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS)(§8),
3. durch Referate (PLR),
4. Laborarbeiten (PLL),
5. Entwürfe (PLE),
6. praktische Arbeiten (PLA) und
7. Projektarbeiten (PLP)

erbracht werden. Schriftliche Module / Teilleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Die Module / Teilleistungen werden in der Regel während des Prüfungszeitraums außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

(3) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Module / Teilleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Module / Teilleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Module / Teilleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Art und Dauer der Module / Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 7 Mündliche Module / Teilleistungen

(1) Durch mündliche Module / Teilleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Module / Teilleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Module / Teilleistungen wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Sie dauert in der Regel für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Module / Teilleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Module / Teilleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Module / Teilleistungen unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Module / Teilleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 9 Bewertung der Module / Teilleistungen

(1) Module / Teilleistungen sind von den jeweiligen Prüfern zu bewerten.

(2) Nicht benotete Module / Teilleistungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Benotete Module / Teilleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Module/Teilleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Noten einzelner Teilleistungen entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

§ 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote § 22 gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Noten werden zusätzlich in einem internationalen Format dargestellt.

ECTS-Notenskala

ECTS-Note / ECTS Grade	% ^{*)}	Definition / Definition
A	10 %	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler <i>EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors</i>
B	folgende 25 % / <i>next 25 %</i>	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler <i>VERY GOOD – above the average standard but with some errors</i>
C	folgende 30 % / <i>next 30 %</i>	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern <i>GOOD – generally sound work with a number of notable errors</i>
D	folgende 25 % / <i>next 25 %</i>	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel vorhanden <i>SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings</i>
E	folgende 10 % / <i>next 10 %</i>	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen <i>SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria</i>
FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können <i>FAIL – some more work required before the credit can be awarded</i>
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich <i>FAIL – considerable further work is required</i>

(ECTS-Bewertungsskala nach HRK)

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Modul / Teilleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn ein schriftliches Modul / Teilleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

^{*)} Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten / *% of successful students normally achieving the grade*

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von 3 Tagen nach Prüfungstermin). Bei Krankheit ist bei der Prüfungsbehörde ein ärztliches Attest vorzulegen. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulen / Teilleistungen, die Wiederholung von Modulen / Teilleistungen, die Gründe für das Versäumnis von Modulen / Teilleistungen und die Prüfungsabmeldung von Modulen / Teilleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Modulleistung / Teilleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das betreffende Modul / Teilleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Modul / Teilleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Module / Teilleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen / Teilleistungen bestanden sind.

Benotete Module / Teilleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde ein Modul / Teilleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Module / Teilleistungen oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module / Teilleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Module / Teilleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung der Module / Teilleistungen

(1) Nicht bestandene Module / Teilleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls / Teilleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.

(2) In den Fällen von § 11 Abs. 1 Satz 1 ist nur die jeweils, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung / Teilleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen / Teilleistungen zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen im Studiengang sollten mit den betroffenen Studierenden eine Studienberatung durchführen. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen/Teilleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Aalen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen / Teilleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studienleistungen oder Module / Teilleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Module / Teilleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das zuständige Prüfungsamt, im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät, und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Module / Teilleistungen;
2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer;
3. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module / Teilleistungen (§ 13 Abs. 7);
4. Entscheidung über Fristverlängerung nach § 20 Abs. 5, über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung nach § 10 sowie die Ungültigkeit des Masterzeugnisses und der Masterurkunde nach § 24 dieser Ordnung;
5. Unterstützung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
6. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 4 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 LHG (§ 6 Abs. 3).

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Module / Teilleistungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Abwicklung der prüfungsrechtlichen Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum sollen zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses vorgesehen werden.

a) Wechsel Sommersemester - Wintersemester

- 1. Sitzung bis 15. September,
- 2. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung)

b) Wechsel Wintersemester - Sommersemester

- 1. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche
- 2. Sitzung in der vierten Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung).

(7) Um die Abwicklung prüfungsrechtlicher Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum möglichst zeitnah durchführen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, einfach gelagerte Fälle im Umlaufverfahren oder mit Unterstützung anderer Medien zu entscheiden.

(8) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.

(9) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird an der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft, ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat. Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere

1. Grunddatenerhebung zum Prüfungsverfahren, Prüfungsanmeldung, Prüfungsabschluss
2. Verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden.
3. Erstellung und Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung

(10) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. Prorektor für Lehre,
3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
4. den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
3. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten

§ 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Module Teilleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 16 Beurlaubung

(1) Auf Ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
3. einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.

(3) Beurlaubte Studierende können im Urlaubssemester eine Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) Über die Beurlaubung entscheidet der Studiengangsleiter und das für die Lehre zuständige Mitglied des Vorstands.

II. Abschnitt Masterprüfung

§ 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist eine forschungsorientierte, wissenschaftliche Abschlussarbeit, die mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit angefertigt werden soll. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches verstanden wurden, ob der Student in der Lage ist, sein Wissen und methodische Fertigkeiten auf ein wissenschaftliches Problem anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Module / Teilleistungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 18 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Module / Teilleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

(2) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Module / Teilleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zugeordnet sind.

(3) Gegenstand der Module / Teilleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 19 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterarbeit ist frühestens ein Semester vor Ende der regulären Fachsemester und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.

(2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschulein einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Die Masterarbeit kann nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuer auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

(3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt, nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss, durch die in Abs. 2 genannte Person. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in allen Studiengängen maximal sechs Monate Vollzeit. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt, Sekretariat des Studienganges oder beim jeweiligen Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Masterarbeit ist vor einem Kolloquium zu verteidigen. Mitglieder des Kolloquiums sind die Gutachter der Arbeit sowie die anderen Professoren des jeweiligen Master-Studiengangs. Als Gäste können Mitglieder der Hochschule teilnehmen. Die Gutachter bilden im Anschluss an das Kolloquium die Note für den mündlichen Abschlußvortrag.

(4) Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zusammen aus:
80% der Note der schriftlichen Arbeit (einschließlich dazugehöriger praktischer Tätigkeiten),
20% der Note des Kolloquiums,
beide Teilleistungen müssen für sich bestanden werden.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 21 Zusatzfächer

Studierende können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Module / Teilleistungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Module / Teilleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Sie können auf Antrag des Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der im Besonderen Teil ausgewiesenen Credit Points.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 9 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Module / Teilleistungen in den Zusatzfächern (§ 21) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das letzte Module / Teilleistungen einschließlich der Masterarbeit erbracht worden ist. Sollte die Masterarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen.

§ 23 Akademischer Grad und Masterurkunde

(1) Die Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - verleiht nach bestandener Masterprüfung unter Angabe der Fachrichtung

im Studiengang „Polymer Technology“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Photonics“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Vision Science an Business“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Analytische und bioanalytische Chemie“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Produktentwicklung und Fertigung“ (Advanced Product Development and Manufacturing) den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Computer Controlled Systems“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“;

im Studiengang „Management / International Business“ den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“;

in Studiengang „Industrial Management“ den Mastergrad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“;

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die Hochschule wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einem Modul / Teilleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note des Moduls / der Teilleistung auf die Note 5,0 „nicht bestanden“ berichtigt werden (§ 10 Abs. 4) . Das Modul / die Teilleistung kann mit „nicht bestanden“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme eines Moduls / Teilleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Moduls / Teilleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass ein Modul / Teilleistung abgelegt werden konnte, so kann dieses mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet werden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 26 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden 5 Jahre aufbewahrt.

B. Besonderer Teil

§ 27 Erläuterungen und Abkürzungen:

(1) Für alle Studiengänge sind jeweils in tabellarischer Form

- die Zuordnung der Module / Teilleistungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,

- die Zuordnung der Module / Teilleistungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,

- die Module der Masterprüfung mit zugehörigen Teilleistungen sowie der zugehörigen Credit Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Module / Teilleistung und der Modulnoten,

zusammengestellt.

(2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen im Besonderen Teil für die Studiengänge geforderte Credit Points erreicht wird.

(3) In den Tabellen des Besonderen Teil werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt
Nr.	Nummer der Module, Teilleistungen
Modul / Teilleistungen	Bezeichnung der Module / Teilleistungen
Art	Art der Lehrveranstaltung: - E: Exkursion - L: Labor - P: Projekt - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
1,2,3	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester
CP	Credit Points (ECTS)

§ 39 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2007 in Kraft.